

41/01

**Geologisches Büro  
Dr. Heinrich Jäckli AG**

8049 Zürich  
Limmattalstrasse 289

**Schutzzonenreglement**

**für die Grundwasserfassung Bäumliacker**

**der Gemeinden Stein / AG und**

**Münchwilen / AG**

**mit Schutzzonenplan 1 : 1000**

**20. Dez. 1993**

GEMEINDE STEIN/AG

SCHUTZZONENREGLEMENT  
FÜR DIE GRUNDWASSERFASSUNG  
BAUMLIACKER  
DER GEMEINDEN STEIN UND MÜNCHWILEN/AG

2. Dezember 1988

---

Vorprüfung gem. Gewässerschutzgesetzgebung

durchgeführt am: 7. Dez. 1988

AARG. BAUDEPARTEMENT  
ABTEILUNG UMWELTSCHUTZ

*W. P. Müller*

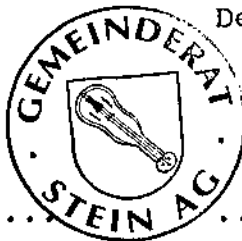
---

Vom Gemeinderat Stein verfügt am: ..... 20. Dez. 1993 .....

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

*H. Müller*



*[Handwritten signature]*

## Rechtliche Grundlagen

---

- Art. 1.1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) vom 8. Oktober 1971, Art. 30.
- 1.2 Einführungsgesetz zum Eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977, Art. 36.
- 1.3 Verordnung zum Einführungsgesetz zum Eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 16. Januar 1978, Art. 8.
- 1.4 Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutz-zonen und Grundwasserschutzarealen, Bundesamt für Umweltschutz, 1982.

Gegenstand, Planunterlagen

---

- Art. 2.1 Das Reglement bezieht sich auf die um die Grundwasserfassung Bäumliacker der Gemeinden Stein und Münchwilen in Stein ausgeschiedenen Schutzzonen.
- 2.2 Grundlage für die Ausscheidung der Schutzzonen bildet der Geologisch-hydrologische Bericht von Dr. H. Jäckli, Zürich, vom 21.3.1979. Für die definitive Begrenzung der Schutzzonen ist der Schutzzonenplan 1:1000 des Geologischen Büros Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich und Baden, vom 2. Dezember 1988 massgebend.
- 2.3 Bemessungsgrundlage für die Dimensionierung der Schutzzonen ist eine konzessionierte Entnahmemenge von 4000 l/min.
- 2.4 Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

## Zone S III, "weitere" Schutzzone

---

Art. 3 In der Zone S III gelten folgende Nutzungs-  
beschränkungen:

3.1 Industrielle und gewerbliche Bauten, Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, sind verboten.

Bestehende Anlagen sind toleriert, sofern sie gemäss Art. 23 der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28.9.1981 zulässig sind und die Gefährdung des Grundwassers mit technischen Mitteln auf ein tragbares Mass gebracht werden kann. Hierfür gelten speziell Art. 3.2 und die einschlägigen Bestimmungen des Art. 6. Für zukünftige Anlagen gilt der Grundsatz, dass die heutige Eingriffsintensität nicht erhöht werden darf.

3.2 Grundwassergefährdende Stoffe dürfen nur in eigens dafür bezeichneten, von der zuständigen Fachstelle des kantonalen Baudepartementes genehmigten Räumlichkeiten mit dichtem Boden gelagert und umgeschlagen werden.

3.3 Unter den Grundwasserspiegel reichende Bauten sind verboten.

3.4 Während der Ausführung von Hoch- und Tiefbauten gelten die im Anhang 1 aufgeführten Bestimmungen.

- 3.5 Für Strassen mit häufigem Verkehr gelten die Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27.5.1968.
- 3.6 Garagenvorplätze mit Wasseranschluss sind nur mit dichtem Belag, festen Randbordüren und dichter Entwässerung gestattet.
- 3.7 Tankanlagen für Mineralölprodukte sowie Lager für andere wassergefährdende Flüssigkeiten müssen den Eidg. Vorschriften gemäss "Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten" (VWF) vom 28.9.1981 für die Zone S entsprechen. Nach Inkrafttreten dieses Schutzzonenreglementes erlässt der Gemeinderat Stein in Absprache mit der zuständigen Fachstelle des kantonalen Baudepartementes die hierzu erforderlichen Anordnungen.
- 3.8 Offene Materiallager von grundwassergefährdenden Stoffen sind verboten.
- 3.9 An Abwasserleitungen und Hausanschlüsse sind bezüglich Dichtigkeit die Anforderungen der SIA-Norm 190 zu stellen. Bestehende Leitungen, die dieser Norm nicht entsprechen, müssen repariert oder ersetzt werden. Abwasserleitungen und Hausanschlüsse sind periodisch auf ihre Dichtigkeit zu kontrollieren.
- 3.10 Sickerschächte sind verboten.
- 3.11 Kiesgruben, Sandgruben und andere Materialentnahmen sind verboten.

- 3.12 Auffüllungen oder Deponien sind nur mit nicht wasser-gefährdendem, unlöslichem Material zugelassen und bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Fachstelle des kantonalen Baudepartementes.
- 3.13 Landwirtschaftliche Nutzung, wie Grasbau, Ackerbau, Weidegang, usw. sowie Gartenbau ist unter den nachstehenden Einschränkungen erlaubt.

Beim Ackerbau sind Bracheperioden durch den Anbau von geeigneten Gründungs- und Zwischenfutterpflanzen auf das Minimum zu beschränken.

Zu beachten sind die im nachgeführten Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführten Beschränkungen. Produkte, die einem Anwendungsverbot unterliegen, haben einen entsprechenden Hinweis auf der Packung und sind im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis mit einem Signet gekennzeichnet. Es gilt die gemäss Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis laufend nachgeführte Liste (Stand 1987/88: vgl. Liste im Anhang 2).

Das Ausbringen und Beseitigen von Dünge- und Spritzmitteln über das Mass der landwirtschaftlichen Bedürfnisse ist verboten. Insbesondere darf keine Jauche auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden ausgebracht werden. Vom 1. November bis 15. März ist das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngern verboten.

Das Ausbringen von Klärschlamm ist verboten.

Die Zwischenlagerung von Mist im Feld ist verboten.

- 3.14 Zur Beschränkung grundwassergefährdender Stoffe im Grundwasser (z.B. Pflanzenschutzmittel, Nitrat) kann der Gemeinderat Stein, in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Fachstellen, jeweils den neuesten Forschungsergebnissen angepasste Vorschriften für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bzw. Düngung erlassen.

## Zone S II, "engere" Schutzzone

---

Art. 4      Zusätzlich zu den in Art. 3 aufgeführten  
Beschränkungen gelten in der Zone S II folgende  
Nutzungsbeschränkungen:

- 4.1      Wasserwerksfremde Hoch- und Tiefbauten sind verboten.
- 4.2      Strassen, Parkplätze, Abstellflächen für Fahrzeuge,  
Geräte, Maschinen etc. sind nur mit dichtem Belag,  
festen Randbordüren und dichter Entwässerung gestattet.
- 4.3      Abwasserleitungen sind verboten.
- 4.4      Die Flurwege sind mit einem allgemeinen Fahrverbot für  
Motorfahrzeuge zu belegen (Ausnahme: Landwirtschaft-  
licher Verkehr und Zubringerdienst zur Fassungsanlage).
- 4.5      Landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau, Weidegang,  
usw. sowie Gartenbau ist unter den nachstehenden Ein-  
schränkungen erlaubt.

Die entsprechenden Vorschriften, Richtlinien und  
Empfehlungen des Bundes und anderer Stellen über die  
Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln sind einzuhal-  
ten. Insbesondere gilt Art. 3.13 des vorliegenden  
Reglementes.

Das Ausbringen von Jauche ist verboten.

Das Ausbringen von Mist ist pro Jahr auf zwei bis drei  
Gaben zu max. 20 t/ha beschränkt. Das Anlegen von Feld-  
miststöcken ist verboten.

4.6 Obst- und Gemüsebau sowie vergleichbare landwirtschaftliche Intensivkulturen, Container-Pflanzschulen u.ä. sind verboten.

4.7 Die Abgrenzung der Zone S II ist zu markieren.

Zone S I, "Fassungsbereich"

---

Art. 5      Zusätzlich zu den in den Artikeln 3 und 4 aufgeführten Beschränkungen gelten in der Zone S I folgende Bestimmungen:

5.1      Ausser Dauerwiesen, Bäumen und Sträuchern, ist grundsätzlich jede Nutzung untersagt. Insbesondere ist verboten:

- das Erstellen von wasserwerksfremden Bauten, Anlagen und Materiallagern aller Art,
- Gemüsebau, Schrebergärten,
- jede Lagerung von Holz,
- jegliche Verletzung der Humusschicht bzw. der Grasnarbe,
- Weidegang,
- jede Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln oder Herbiziden.

5.2      Der Fassungsbereich (Zone S I) ist einzuzäunen.

## Spezielle Bestimmungen

---

- Art. 6.1 An den Strassen (Parz. 530 und 1047) in der Zone S II sind in Absprache mit der zuständigen Fachstelle des kantonalen Baudepartementes diejenigen baulichen Schutzmassnahmen vorzukehren, welche eine Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen. Insbesondere ist die Strasse mit absolut dichtem Belag, erhöhten Randbordüren und dichter Entwässerung zu versehen.
- 6.2 Die Strassen (Parz. 530 und 1047) sind mindestens im Bereich der Zone S II mit einem Fahrverbot für Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäss der Verordnung vom 24. Mai 1972 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse zu belegen.
- 6.3 Bei Betrieben gemäss Art. 3, Ziffer 1, ist ein Kataster aller grundwassergefährdenden Anlagen (Lagerräume und Umschlagplätze grundwassergefährdender löslicher und flüssiger Stoffe, Tankanlagen, Rohrleitungen, usw.) zu erheben. Aufgrund dieser Erhebung erlässt der Gemeinderat Stein in Absprache mit der zuständigen Fachstelle des kantonalen Baudepartementes die erforderlichen Schutzbestimmungen.
- 6.4 Das Dachwasser des Fassungsgebäudes muss gefasst und in die Kanalisation geleitet werden.
- 6.5 Der Oeltrafo in der dem Fassungsgebäude angegliederten Trafostation muss in eine Rückhaltewanne mit 100% Auffangvolumen (inkl. Volumen des Trafos selbst) gestellt werden.

## Schlussbestimmungen

---

- Art. 7.1 Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der "Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen" des Bundesamtes für Umweltschutz 1982, jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen Fachstelle des kantonalen Baudepartementes festgelegt und vom Gemeinderat Stein verfügt.
- 7.2 In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat Stein Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.
- 7.3 Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.
- 7.4 Der Gemeinderat Stein ist für den Vollzug dieses Reglementes zuständig.

# A N H A N G 1

## Gewässerschutz auf der Baustelle im Bereich von Schutzzonen

Während der Ausführung zulässiger Bauten im Bereich der Schutzzonen sind folgende Gewässerschutzmassnahmen zu beachten:

- Die Baumaschinen sind abends und wochenends abseits der Baugrube resp. ausserhalb der Schutzzonen abzustellen. Für Grossbaustellen sind Installationsplätze einzurichten.
- Reparaturen und Reinigungsarbeiten an Maschinen und Fahrzeugen dürfen auf der Baustelle selbst nicht ausgeführt werden.
- Für das Auftanken der Maschinen und Fahrzeuge sind spezielle, mit den vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen versehene Baustellentanks zu verwenden. Oelfässer dürfen nicht verwendet werden.
- Kannen, Kanister usw. mit Schmiermitteln und anderen, das Grundwasser gefährdenden Flüssigkeiten dürfen nicht auf der Baustelle herumliegen. Sie müssen in Oelwannen mit 100% Auffangvolumen und unter Verschluss aufbewahrt werden.
- Bauabfälle dürfen keinesfalls als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.
- Für die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker sind Mulden bereitzustellen.
- Falls eine Betonmischmaschine zum Einsatz gelangt, ist der Platz, auf welchem die Betonmischmaschine zu stehen kommt, dicht zu gestalten. Die anfallende Bojake ist vor dem Ableiten in Absetzbecken zu reinigen. Sie darf weder in die Kanalisation noch in ein öffentliches Gewässer abgegeben werden.
- Die Lagerung oder Verwendung geölter oder geschmierter Spundwände im Bereich von Schutzzonen ist verboten.
- Baulatrinen müssen an die Kanalisation angeschlossen werden.
- Eingriffe ins Grundwasser wie z.B. Pfahlfundationen, Spundwände, und Grundwasserhaltungen, dürfen nur vorgenommen werden, wenn dafür eine Bewilligung des Kantonalen Baudepartementes vorliegt.
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktion und durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

Liste der Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung in der ganzen Schutzzone S von Grund- und Quellwasserfassungen verboten ist

Liste erstellt gemäss Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis 1987/88

Wirkstoff	Einsatzbereich	Kulturen	Mittelpräparat	Firma	Wirkstoffgehalt	Giftklasse	Anwendung als
Aldicarb	Insektizid und Nematizid	Rübenbau Gartenbau Baumschulen	TEMIK 10 G	Sandoz Union Carbide	10 %	2	Mikrogranulat zum Streuen
Dazomet DMT	Fungizid und Nematizid	Gemüsebau Erdbeeren Baumschulen	FONGOSAN DAZOMET LG BASAMID-GRANULAT	Plüss-Stauffer Leu-Gygax BASF Maag Sandoz	85 % 98 %	3 3	Streupulver Streupulver
DD Dichlorpropan- Dichlorpropen	Nematizid	Erdbeeren Gemüsebau Rebbau Baumschulen	DO-SHELL	Agrolant	86 %	3	flüssig gaserzeugend
Metazachlor	Herbizid	Raps Gemüsebau Erdbeeren	BUTISAN S	BASF Maag	43.1 % 500 g/l	5 S	SC zum Spritzen
Metazachlor + Napropamid	Herbizid	Raps	DEVINOL PLUS	Siegfried	10 % (110 g/l) +32 % (351 g/l)	frei	SC zum Spritzen
Metazachlor + Orbencarb	Herbizid	Kartoffeln	TALIS	Siegfried	44.9 % (500 g/l) +15.5 % (172 g/l)	4	SC zum Spritzen
Oryzalin + Diuron	Herbizid	Obstbau Rebbau Spargeln	DUOPAN	Maag	42.0 % O. +33.3 % D.	4	WP zum Spritzen
Oxadixyl (+ and. AS)	Fungizid	Kartoffeln	SANDOFAN YM	Sandoz	8 % (+ and. AS)	4	WP zum Spritzen
Sethoxidim	Herbizid	Feldbau Gemüsebau Erdbeeren	GRASIDIN	Siegfried	20 %	4	EC zum Spritzen
TCA	Herbizid	Rübenbau Raps Brache	TCA NATA QUECKEN- VERTILGER	diverse Firmen	91-97 %	5	WG zum Spritzen
Trichlopyr	Herbizid	Wiesen Weiden	GARLON 3 A	Maag	44.4 % 360 g/l	3	EC zum Spritzen


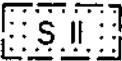
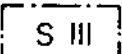


# Grundwasserfassung Bäumliacker

## Gemeinden Stein und Münchwilen /AG

Schutzzonenplan 1:1'000

### Legende :

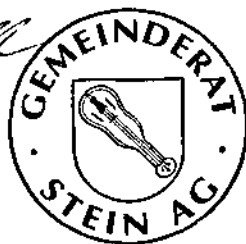
-  Zone S I " Fassungsbereich "
-  Zone S II " engere " Schutzzone
-  Zone S III " weitere " Schutzzone

VOM GEMEINDERAT VERFUEGT AM :

20. Dez. 1993

DER GEMEINDEAMMANN :

DER GEMEINDESCHREIBER :



Plan Nr: 88 864

Format : 58 · 33

Zeichner: Hö Revidiert 20.12.1993 R.BIRRI

Geologisches Büro  
Dr. Heinrich Jäckli AG

Zweigbüro 5400 Baden  
Wettingerstrasse 34

*Pfaffenkreuz -  
acker*

*Bäumlacker*

